

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. November 2010 — United Phosphorus/Kommission

(Rechtssache T-95/09 R III)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 91/414/EWG — Entscheidung über die Nichtaufnahme von Napropamid in Anhang I der Richtlinie 91/414 — Verlängerung einer Aussetzung des Vollzugs)

(2011/C 30/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: United Phosphorus Ltd (Warrington, Cheshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Parpala und N. Rasmussen)

Gegenstand

Antrag auf Verlängerung der Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2008/902/EG der Kommission vom 7. November 2008 über die Nichtaufnahme von Napropamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Stoff (ABl. L 326, S. 35)

Tenor

1. Die in Nr. 1 des Tenors des Beschlusses des Präsidenten des Gerichts vom 28. April 2009, *United Phosphorus/Kommission* (T-95/09 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), angeordnete Aussetzung des Vollzugs wird bis 31. Dezember 2011 verlängert, jedoch nicht über den Tag der Verkündung der Entscheidung in der Hauptsache hinaus, wenn diese zuvor ergeht.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 24. November 2010 — Concord Power Nordal/Kommission

(Rechtssache T-317/09) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Erdgasbinnenmarkt — Art. 22 der Richtlinie 2003/55/EG — Schreiben, in dem die Kommission eine Regulierungsbehörde auffordert, ihre Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme zu ändern — Unanfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2011/C 30/71)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Concord Power Nordal GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. von Hammerstein, C.-S. Schweer und C. Wünschmann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Wilms, O. Beynet und B. Schima)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: OPAL NEL Transport GmbH (Kassel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Quack und O. Fleischmann)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung, die in dem Schreiben der Kommission vom 12. Juni 2009 an die Bundesnetzagentur gemäß Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176, S. 57) enthalten sein soll

Tenor

1. Über die Anträge der Concord Power Nordal GmbH auf vertrauliche Behandlung ist nicht zu entscheiden.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Concord Power Nordal GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Die OPAL NEL Transport GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 7.11.2009.

Beschluss des Gerichts vom 24. November 2010 — RWE Transgas/Kommission

(Rechtssache T-381/09) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Erdgasbinnenmarkt — Art. 22 der Richtlinie 2003/55/EG — Schreiben, in dem die Kommission eine Regulierungsbehörde auffordert, ihre Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme zu ändern — Unanfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2011/C 30/72)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: RWE Transgas a.s. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte W. Deselaers, D. Seeliger, S. Einhaus, sodann Rechtsanwälte W. Deselaers, D. Seeliger, S. Einhaus und T. Weck)